

PROKLAMATIONSRUKUNDE

Dannstadt, am 9. Tag des Monats Juli im Jahre Zweitausendunddreiundzwanzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Urkunde setzen wir sowohl Sie, als Geschäftsführer bzw. Leiter der angeschriebenen Institution, als auch die beauftragte Person für die deutsche Frage in Kenntnis, daß das Amt Dannstadt, der königlichen Provinz Pfalz, Königreich Bayern, nach der Städteordnung für die Provinz Pfalz vom 18. November 1808 von Königlich Bayerischen Staatsangehörigen aktiviert, organisiert und bewohnt ist.

Das Amt Dannstadt in der Königlichen Provinz Pfalz, als staatliche Einheit des Bundesstaates Bayern und des Deutschen Bundes vor 1914 - nach Verfassung von 1871 - signalisiert hiermit den Vertretern des Staatsvolkes, den Besatzungsmächten der Kriegswirren seit 1914, die Bereitschaft zu Friedensverhandlungen im Sinne der Verträge der Entente Cordiale (Rückversicherungsverträge) bis 1918.

Wir haben die Bayrische Verfassung vom 26.05.1818 aktiviert. Das Königreich Bayern ist damit wieder aktiv. Inwohner der Gemeinde Dannstadt sind von nun an kraft Gesetzes Bürger und Indigene des Königreiches Bayern. Gemäß des staatlichen Prinzips der Subsidiarität im Königlichen Bayern konnte der Staat nach der Verfassung des Königlichen Bayerns vom 26.05.1818 und dem Völkergewohnheitsrecht Nr. 87 (1b) kaum noch in die Belange der Städte/Gemeinden eingreifen. Dieses gilt jetzt auch für das neu aktivierte Amt Dannstadt.

Möge von nun an in der Gemeinde Amt Dannstadt die Macht der Liebe, die Liebe zur Macht immer übersteigen! Möge Sie den Weg der Wahrheit und Freiheit gehen!

Auch nach 105 jähriger Besatzungszeit ist es nach Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907, laut Artikel 43, untersagt, neue Länder, Städte oder Gesetze anzuordnen. Die Eingemeindung vom Amt Dannstadt in der Königlichen Provinz Pfalz durch Rheinland-Pfalz in am 30. August 1946 ist nicht zulässig und somit nichtig. Die Vertragsverhältnisse des Eingemeindungsvertrages sind hiermit aufgehoben. Zusätzlich erinnern wir Sie auch an den von der UdSSR im Jahre 1955 aufgehobenen Befehl 46 der Alliierten Hohen Kommission.

Sollten Sie oder Ihre Institutionen beabsichtigen gegenüber uns als gesetzliche Gemeinde, Stadt oder Land, aus den Besatzungsrechten und Verträgen, Hoheitsrechte geltend machen zu wollen, so sind diese in schriftlicher Form innerhalb der internationalen Frist von 21 Tagen bei uns mit Nachweis zu benennen. Zur vollständigen Dokumentation und Offenlegung der Rechtslage haben alle Beteiligten Einsicht in zurückgehaltene und auch bislang verschlossene Akten zu erhalten.

Nach Ablauf dieser Frist ist in das bayerisch königliche Amt Dannstadt in der Königlichen Provinz Pfalz, in den Grenzen von 1914, die volle Geschäftsfähigkeit wieder hergestellt, mit alles sich daraus ergebenden Rechten für das aktivierte Amt Dannstadt, den Regierungsbezirk Pfalz und die Bürger.

Souveräner Mann und Ortsvorsteher des Amtes Dannstadt.

By *Peter Johann aus dem Hause Mauser* A.R.

